

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 04.03.2011 · Ausgabe 9/2011

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## Närrischer Kräppelkaffee



des „Riedstädter Seniorenberates“  
mit Bittenvreden und  
Gesangseinlagen im Saal des  
Rathauses in Crumstadt

Samstag, 05. März 2011  
Beginn um 14:11 Uhr  
Eintritt FREI



Ein geladen sind alle  
Riedstädter Seniorinnen und  
Senioren. Es gibt Kräppel,  
Kaffee und andere Getränke.  
Gürte Laune muss man selber  
mitbringen

**Der Profi für Ihr Dach**

Pappelstraße 13A  
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

[falter-bedachungen@t-online.de](mailto:falter-bedachungen@t-online.de)

[www.dachdecker-falter.de](http://www.dachdecker-falter.de)

# FALTER G m b H

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

## Augenärztlicher Notdienst

Der augenärztliche Notdienst ist jeweils telefonisch aktuell über die Praxis Dr. Weber / Dr. Strosahl, Telefon 1064 zu erfragen.

## Apotheken-Notdienst

- Dienstbereitschaft von 18:30 Uhr bis 8:30 Uhr des nächsten Tages -  
**Freitag, 04.03.2011**

Berchermann'sche Apotheke, Eberstädter Straße 63, Pfungstadt,  
Telefon 06157 82 071

Rosen-Apotheke, Zum Pfarrgarten 1, Riedstadt, Stadtteil Wolfskehlen,  
Telefon 71 954

**Samstag, 05.03.2011**

Sonnen-Apotheke, Pfungstadt, Eberstädter Straße 24,  
Telefon 06157 22 30

Löwen-Apotheke, Darmstädter Straße 19, Groß-Gerau,  
Telefon 06152 92 280

**Sonntag, 06.03.2011**

Rathaus-Apotheke, Hauptstraße 50, Trebur, Telefon 06147 439

Brunnen-Apotheke, Am Römer 1, Pfungstadt,  
Stadtteil Eschollbrücken, Telefon 06157 99 06 19

**Montag, 07.03.2011**

Löwen-Apotheke, Eberstädter Straße 40, Pfungstadt,  
Telefon 06157 29 39

Apotheke auf Esch, Europaring ggü. Polizei, Groß-Gerau,  
Telefon 06152 54 081

**Dienstag, 08.03.2011**

Möhren-Apotheke, Uthmannstraße 14, Griesheim,  
Telefon 06155 62 406

Kühkopf-Apotheke, Bahnstraße 71 A, Riedstadt, Stadtteil Erfelden,  
Telefon 24 42

Apotheke Leeheim, Hauptstraße 55, Riedstadt, Stadtteil Leeheim,  
Telefon 74 89 51

**Mittwoch, 09.03.2011**

Spitzweg-Apotheke, Wilhelm-Leuschner-Straße 19, Griesheim,  
Telefon 06155 87 850

Rolands-Apotheke, Frankensteiner Straße 28, Pfungstadt,  
Telefon 06157 24 53

Linden-Apotheke, Darmstädter Straße 33 A, Groß-Gerau,  
Telefon 06152 43 17

**Donnerstag, 10.03.2011**

Altrhein-Apotheke, Oberstraße 4, Stockstadt, Telefon 83 444

Punkt-Apotheke, Im Reis 31, Rüsselsheim, Stadtteil Königstädten,  
Telefon 06142 32 261

**Freitag, 11.03.2011**

Eichhorn-Apotheke, Heidelberger Straße 29, Seeheim-Jugenheim,  
Ortsteil Seeheim, Telefon 06257 82 177

Apotheke Worfelden, Neustraße 31 A, Büttelborn, Ortsteil Worfelden,  
Telefon 06152 27 56

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Müllgebühren sinken ab April

Mit Wirkung ab April werden in Riedstadt die Abfallgebühren für Rest- und Biomüll um etwa neun Prozent sinken. Damit gibt die Stadt eine Gebührensenkung der Riedwerke Kreis Groß-Gerau weiter. Die neuen Abfallgebühren sollen nach der Kalkulation des Rathauses für etwa fünf Jahre stabil bleiben. Konkret werden die monatlichen Gebühren für die Entsorgung des Restmülls (120 Liter-Behälter) von 17,50 Euro auf 16,00 Euro gesenkt. Die Abfuhr des Restmülls in 240-Liter-Behältern kostet ab 1. April 2011 nur noch 32,00 Euro statt seither 35,00 Euro. Die Abfuhr der Großbehälter mit 1100 Liter Fassungsvermögen reduziert sich von 320,00 Euro auf 291,00 Euro. Auch beim Biomüll verringern sich die Gebühren: Statt 10,00 Euro sind hier nur noch 9,50 Euro zu zahlen. Gebührekalkulierte kommunale Wirtschaftsbe- reiche müssen nach den gesetzlichen Regelungen kostendeckend geführt sein. Dies bedeutet, dass Überschüsse in einer gesonderten Gebührenausschreibung eingestellt werden. Diese angesammelten Finanzmittel sind den Gebührenzahlern durch entsprechende zukünftige Kostensenkungen wieder gut zu bringen.

Alle Gebührenzahler erhalten ab 18. März einen neuen Bescheid. Bei Lastschriftinzug werden die Gebührensenkungen bei der nächsten Abbuchung außerdem automatisch berücksichtigt. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen der Steuerverwaltung unter der Telefonnummer 06158 181-212 oder -213 gern zur Verfügung.

## Briefwahlunterlagen per Internet

Am **Sonntag, den 27. März** finden die Hessischen Kommunalwahlen statt. Die örtlichen Gemeindevertretungen bzw. Stadtverordnetenversammlungen, Kreistage und Ortsbeiräte werden neu bestimmt. Außerdem wird es am Wahlsonntag eine Volksabstimmung zur Frage der Aufnahme einer „Schuldenbremse“ in die hessische Verfassung geben. In nächster Zeit - voraussichtlich ab 21. Februar - werden die Wahlbenachrichtigungskarten verschickt. Mit dieser Karte wird mitgeteilt, dass die betreffende Person in dem amtlichen Wählerverzeichnis eingetragen ist. Außerdem steht auf der Karte, in welchem Wahllokal und unter welcher Nummer der Wahlberechtigte am 27. März die verschiedenen Stimmzettel erhalten wird.

Für all diejenigen, die aus wichtigem Grund am Wahlsonntag nicht persönlich zur Wahl gehen können, besteht die Möglichkeit zur Briefwahl. Mit der Wahlbenachrichtigungskarte können die Briefwahlunterlagen direkt beim Wahlamt der Stadt angefordert werden.

Zusätzlich kann man die Briefwahlunterlagen auch über das Internet bestellen. Auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) gelangt man direkt von der Startseite aus zu den entsprechenden Informationen. In dem Anforderungsformular sind neben den persönlichen Angaben auch der Wahlbezirk und die Nummer im Wählerverzeichnis anzugeben. Die Wählerinnen und Wähler müssen also im Besitz der Wahlbenachrichtigungskarte sein, um ihre Briefwahlunterlagen online anzufordern. Die Stimmzettel werden mit den üblichen Unterlagen durch das Rathaus kostenfrei nach Hause geliefert. Um die rechtzeitige Zusendung sicherzustellen, ist die Online-Bestellung nur bis Donnerstag, 24. März, 18:00 Uhr möglich.

Wer seine Stimme am 27. März nicht persönlich abgeben kann, hat noch bis 25. März (Freitag), 13:00 Uhr die Möglichkeit, einen Wahlschein - und damit die Stimmabgabe per Briefwahl - zu beantragen. Wer plötzlich erkrankt oder wer irrtümlich noch nicht im Wählerverzeichnis aufgeführt ist, kann auch noch am Samstag vor der Wahl (von 10:00 bis 12:00 Uhr) und am Wahlsonntag (bis 15:00 Uhr) die Erteilung eines Wahlscheines beantragen.

Mit dem ausgehändigten oder übersandten Wahlschein kann man nicht nur per Brief wählen, sondern am Wahlsonntag auch in jedem Wahllokal des Wahlkreises eine Stimmabgabe vornehmen. Damit die Stimmen zählen, muss ein Stimmzettel per Wahlbrief so rechtzeitig abgeschickt werden, dass dieser am Wahltag bis 18:00 Uhr im Rathaus vorliegt. Hierfür können auch die Briefkästen der Stadt in den einzelnen Stadtteilen genutzt werden. Sie befinden sich in Leeheim, Crumstadt und Wolfskehlen an den ehemaligen Rathäusern, in Erfelden am Eingang zur Stiftung Soziale Gemeinschaft. Die Briefkästen für den internen Postverkehr sind mit einem Stadtwappen kenntlich gemacht und werden nochmals am Wahlsonntag gegen 16:00 Uhr geleert.

Bei Fragen zur Abwicklung der anstehenden Kommunalwahl steht das Wahlamt (Heinz Glock, Telefon 06158 181-111) oder bei Fragen zum Wählerverzeichnis oder zur Briefwahl die Fachgruppe Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Annelie Reichert, Telefon 06158 181-422) gern zur Verfügung. Die E-Mail-Adresse lautet: [wahlen@riedstadt.de](mailto:wahlen@riedstadt.de). Das Wahlamt ist zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses erreichbar (montags bis freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr, dienstags bereits ab 7:00 Uhr, donnerstags zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr).

### Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung

am 18. März 2011

zu einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich für Freitag, den 18. März 2011 um 19:00 Uhr in die Christoph-Bär-Halle, Riedstadt-Goddellau (Pestalozzistraße 4) ein mit folgender

#### Tagesordnung:

1. Mitteilungen
  - a) des Vorsitzenden
  - b) des Magistrats
2. Sitzungsniederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 17. Februar 2011
3. Einführung, Verpflichtung und Ernennung des neu gewählten Bürgermeisters Werner Amend im Anschluss an die Amtseinführung des Bürgermeisters haben Gäste aus Politik, Wirtschaft und Vereinswesen die Möglichkeit zu Grußworten oder einer persönlichen Gratulation.

Zum Abschluss werden Getränke und ein kleiner Imbiss gereicht.

gez. Unterschrift

Richard Kraft, stellv. Vorsitzener der Stadtverordnetenversammlung

**DIE STADTVERORDNETEN-  
VERSAMMLUNG DER  
STADT RIEDSTADT**



**DER MAGISTRAT  
DER STADT RIEDSTADT**

## Herzliche Einladung

Im Rahmen einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung Riedstadt

**am Freitag, den 18. März 2011**

**um 19:00 Uhr**

**in der Christoph-Bär-Halle,  
Riedstadt-Goddelau (Pestalozzistraße 4)**

wird der neu gewählte Bürgermeister Werner Amend offiziell in sein Amt eingeführt.

Die Riedstädterinnen und Riedstädter sind herzlich zu der öffentlichen Sitzung mit anschließendem Umtrunk eingeladen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 17.02.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ und die im Bebauungsplan enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Das „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ liegt im Nordwesten von Goddelau und ist die nördliche Fortsetzung des Gewerbegebietes „God-delau Süd-West“. Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Goddelau in der Flur 15 die Flurstücke 72/1, 72/2 und 148.

**Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Goddelau Nord-West“ und die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Riedstadt, Ortsteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einschließlich der Begründung einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Hinweis nach § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag einer natürlichen oder juristischen Person der die Überprüfung der Gültigkeit eines Bebau-

ungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Riedstadt, den 04.03.2011

Für den Magistrat

gez. Erika Zettel, 1. Stadträtin

### Hunde an die Leine

Nach der Straßenordnung der Stadt Riedstadt sind alle Hundeführer verpflichtet, ihre Vierbeiner während der Setz- und Brutzeit (1. März bis 15. Juli) auch außerhalb geschlossener Ortslagen an der kurzen Leine zu führen. Ziel dieser Regelung ist der Tierschutz, da bei frei laufenden Hunden die Gefahr besteht, dass Bodenbrüter oder Nachwuchs von Wild gestört werden können.

Mit dem Erwachen des Frühlings kommt es regelmäßig zu einem Interessenskonflikt: Einerseits brütet Federwild, wie Enten, Fasanen und Rebhühner sein Gelege aus; Rehe, Füchse oder Hasen bringen ihre Jungen zur Welt. Andererseits besteht das Verlangen bei den Hundehaltern, ihre Schützlinge nach der langen Winterpause endlich mal wieder rumtollen zu lassen.

Für die Geburt und das Aufziehen ihrer Nachkommen benötigen Tiere jedoch Schutz und vor allem Ruhe. Ein frei laufender Hund wird hier zu einem gefährlichen Störer, auch wenn es manche Hundehalter nicht wahrhaben wollen. Die bei jedem Hund ausgeprägte Raubtier-natur und sein ihm angeborener Jagdtrieb lassen ihn immer wieder zu einer Bedrohung für Tiere werden, indem er Wegränder absucht oder in Fruchttäckern herumschnüffelt.

Da das Hundeverhalten völlig seiner Natur entspricht, sind allein die Hundebesitzer für das konfliktfreie Verhalten der Hunde in der Natur verantwortlich. Hunde müssen deshalb derzeit beim Spaziergang grundsätzlich an der Leine geführt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die rechtliche Grundlage der kommunalen Straßenordnung ist im Internet nachzulesen: ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de) - Rubrik Aktuelles).